

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Rosengarten

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 20. 02.1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.12.2003 (Nds. GVBl. S. 414) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 284 der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304) hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 14. Dezember 2004 folgende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Rosengarten erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen nach dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Durchfahrten, Durchgänge, Brücken und Hauszugänge, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören alle ihre Bestandteile wie Fahrbahn, Geh-, Rad- und Reitwege, Parkplätze, Parkstreifen, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Durchlässe, Tunnel, Über-/Unterführungen, Treppen, Stützmauern, Verkehrsinseln, Dämme, Personenunterstände an Bushaltestellen, Böschungen und der Straßenseitenraum. Zur öffentlichen Verkehrsfläche gehört auch der Luftraum über den genannten Flächen.
- (2) Anlagen nach dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten oder allgemein zugänglichen Park- und Grünflächen, Anpflanzungen, Spielplätze, Bolz- und Sportplätze, Schulhöfe, Gewässer, Badeanlagen, Gedenkplätze und gemeindliche Friedhöfe.

§ 2

Schutz öffentlicher Einrichtungen

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen im Sinne des § 1 zu übernachten oder zu lagern, soweit es sich nicht ohnehin um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach § 18 Nds. Straßengesetz handelt.
- (2) Es ist verboten, Rasen, Beete und im Aufwuchs befindliche, durch Hinweisschilder gekennzeichnete Anpflanzungen zu betreten.
- (3) Es ist verboten, in den Anlagen Feuer zu machen mit Ausnahme an den von der Gemeinde dafür eingerichteten Plätzen.

§ 3

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, nicht niedriger als 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (2) Werden Waren oder andere Gegenstände über öffentlichem Verkehrsraum durch Luken, Kellereingänge oder andere Öffnungen ver- und entladen, so sind die Öffnungen ausreichend abzusperren oder durch eine zuverlässige Person zu beaufsichtigen. Bei Dunkelheit sind die Absperrungen durch Lampen kenntlich zu machen. Nach dem Ladegeschäft sind die Öffnungen unverzüglich wieder zu schließen.
- (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschächte sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
- (5) Es ist verboten, Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

§ 4

Hausnummern

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind von ihren Eigentümern auf deren Kosten mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummern zu versehen.
- (2) Die Hausnummernschilder sollen mindestens 12 cm hoch und bei einstelliger Hausnummer 12 cm breit, bei zweistelliger Hausnummer 14 cm breit sein. Die Ziffern müssen mindestens 7 cm hoch sein. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben.
- (3) Die Nummernschilder sind neben dem Haupteingang deutlich sichtbar innerhalb eines Monats nach Zuteilung der Hausnummer vom Hauseigentümer anzubringen. Sie müssen stets sichtbar sein und in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden. Schadhafte Schilder sind zu erneuern. Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss das Hausnummernschild an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Ecke, angebracht werden. Ist die Hausnummer am Gebäude von der Straße aus nicht sichtbar, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.

- (4) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Das alte Nummernschild ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass die Nummer lesbar bleibt. Für die Anordnung der neuen Hausnummern gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- (5) Es ist verboten, die Hausnummernschilder zu beseitigen, ohne Genehmigung der Gemeinde zu ändern oder ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.

§ 5 Lärmbekämpfung

- (1) Ruhezeiten sind die Sonn- und Feiertage sowie an Werktagen die Zeiten von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 20:00 bis 7:00 Uhr des nächsten Tages.
- (2) Während der Ruhezeiten ist es verboten, durch Lärm verursachende Geräte wie z. B. Rasenmäher, Bohrmaschinen, Heckenscheren etc. die äußere Ruhe innerhalb bebauter Gebiete zu stören, soweit diese Arbeiten bzw. der Betrieb bemerkbar sind. Dies gilt nicht für die Arbeiten land- und forstwirtschaftlicher sowie gewerblicher Betriebe und in öffentlichen Anlagen.
- (3) Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 6 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten, dass sie nicht durch anhaltende und häufige Geräusche die Nachbarschaft über Gebühr in ihrer Ruhe stören.
- (2) Tierhalter bzw. Tierhalterinnen und die mit der Führung oder Wartung der Tiere Beauftragten sind verpflichtet,
 - a) zu verhüten, dass ihr Tier Menschen oder Tiere anfällt, anspringt oder sonst wie gefährdet,
 - b) die von ihren Tieren ausgehenden Verunreinigungen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Hunde dürfen außerhalb von Wohnungen und umzäunten Grundstücken nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Das Mitnehmen von Hunden auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe ist verboten. Bissige Hunde müssen auf öffentlichen Verkehrsflächen und an anderen öffentlich zugänglichen Orten an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

§ 7 Spielplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.
- (2) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
 - c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle,
 - d) Suchtmittel zu konsumieren.

§ 8 Besondere Vorschriften für Silvester und Neujahr

Beim Abbrennen von Feuerwerk (pyrotechnische Gegenstände der Klasse II) ist zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen wie z. B. weich gedeckten Häusern ein Mindestabstand von 200 m einzuhalten.

§ 9 Verbot des Veränderns des Erscheinungsbildes einer Sache

Es ist verboten, unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten durch das Aufbringen von Farbe oder anderen Substanzen oder das Anbringen von Gegenständen zu verunstalten oder sonst zu verändern.

§ 10 Ausnahmen

Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform. Sie kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden jederzeit widerrufen werden. Sie ist jederzeit den berechtigten Personen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 59 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig gemäß § 46 Ziffer 9 der 1. Sprengstoffverordnung zum Sprengstoffgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Rosengarten, Landkreis Harburg, vom 4. Dezember 1989 außer Kraft.

Rosengarten, den 14.12.2004

Stadie
Bürgermeister